



## 4,420: Arbeitsrecht

### Fach-Informationen

---

ECTS-Credits: 2.5

### Zugeordnete Veranstaltungen

---

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
<a href="#">4,420,3.00 Arbeitsrecht: Selbststudium</a>	Deutsch	<a href="#">Geiser Thomas, Müller Roland</a>

### Veranstaltungs-Informationen

---

#### Veranstaltungs-Vorbedingungen

---

#### Veranstaltungs-Inhalt

---

Einführung in das Arbeitsrecht und Anleitung zum effizienten Selbststudium in den Bereichen:

- Individualarbeitsrecht (Einzelarbeitsvertrag)
- Kollektives Arbeitsrecht (Koalitionsrecht, GAV, NAV, Arbeitskampfrecht)
- Öffentliches Arbeitsrecht (Arbeitsgesetz)

#### Veranstaltungs-Struktur

---

Es handelt sich um eine Veranstaltung im Selbststudium. Die Studierenden erarbeiten den Stoff selbständig anhand der Pflichtlektüre.

Im Rahmen folgender Themen findet je eine Doppelstunde als Begleitung zum Selbststudium statt:

1. Einführungsvorlesung mit Übersicht am Anfang des Semesters
2. Zusammenfassung Individualarbeitsrecht und Zwischenbeurteilung des Selbststudiums in der Mitte des Semesters
3. Repetition und Prüfungsvorbereitung gegen Ende des Semesters

#### Veranstaltungs-Literatur

---

Pflichtlektüre:

- Geiser, Thomas/Müller, Roland. Arbeitsrecht in der Schweiz, Bern 2009.

weiterführende Lektüre:

- Steiff, Ullin/von Känel, Adrian. Arbeitsvertrag. 6. Auflage, Zürich 2006.
- Vischer, Frank. Der Arbeitsvertrag. 3. Auflage, Basel 2005.
- Wyler, Rémy. Droit du travail. 2. Auflage, Bern 2008.

#### Veranstaltungs-Zusatzinformationen

---

### Prüfungs-Informationen

#### Prüfungsform

---

**Zentral - mündliche Prüfung (Einzelprüfung) (100%, 20 Min.)**

#### Prüfungs-Hilfsmittel

**Extended Closed Book für Juristische Prüfungen**

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur

die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:

- Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff.“
- Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrücke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
  - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
    - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
    - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
  - Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
  - Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
- Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
- Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

#### Hilfsmittel-Zusatz

Zugelassen sind alle unkommentierten Gesetzestexte in allen Landessprachen. Handschriftliche oder bereits in einem einzelnen Gesetz oder einer Gesetzessammlung enthaltene Verweise auf andere Gesetze, einzelne Artikel oder Bundesgerichtsentscheide sind zulässig. Insbesondere dürfen an die Prüfung mitgenommen werden: OR und Arbeitsgesetz: aktuelle amtliche Ausgaben in allen Landessprachen oder aktuelle unkommentierte Ausgaben.

Fragesprache: **Deutsch**

Antwortsprache: **Deutsch**

---

#### Prüfungs-Inhalt

Individualarbeitsrecht (Einzelarbeitsvertrag) •

- Kollektives Arbeitsrecht (Koalitionsrecht, GAV, NAV, Arbeitskämpfrecht)
- Öffentliches Arbeitsrecht (Arbeitsgesetz)

#### Prüfungs-Literatur

Geiser, Thomas/Müller, Roland. Arbeitsrecht in der Schweiz. Bern 2009.

---

#### Beachten Sie bitte:

***Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt vor anderen Informationen wie Studynet, persönlichen Datenbanken der Dozenten/-innen, Angaben in den Vorlesungen etc. den absoluten Vorrang hat.***

***Verbindlichkeit der Merkblätter:***

***Veranstaltungsinformationen ab Biddingstart am 27. Januar 2011***

***Prüfungsinformationen für dezentrale Prüfungen nach der 4. Semesterwoche am***

***21. März 2011***

***Prüfungsinformationen für zentrale Prüfungen ab Start der Prüfungsanmeldung am***

***11. April 2011***

***Bitte schauen Sie sich das Merkblatt nach Ablauf dieser Termine nochmals an.***